

RS OGH 2011/11/8 10ObS109/11v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2011

Norm

ASGG §71 Abs5

1. ASGG § 71 heute
2. ASGG § 71 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
3. ASGG § 71 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Nur Sachverhaltsänderungen, die nach Erlassung des mit der ersten Klage bekämpften Bescheids während des darüber anhängigen gerichtlichen Verfahrens eingetreten sind, berechtigen den Versicherungsträger in diesem Stadium wegen Änderung der Verhältnisse einen neuen Bescheid zu erlassen. Da im vorliegenden Fall eine die verfügte Herabsetzung der Ausgleichszulage rechtfertigende (nachträglich eingetretene) Änderung der Sachlage nicht verwirklicht ist, ist die Bindungswirkung der (insoweit weiter wirkenden) Vorentscheidung zu beachten.

Entscheidungstexte

- RS0127356">10 ObS 109/11v
Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 ObS 109/11v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127356

Im RIS seit

20.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at